



## **Steuergesetz der Gemeinde Urmein**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

a) eine Hundesteuer.

<sup>3</sup> Überdies erhebt die Gemeinde folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästeabgabe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

### Art. 2

Subsidiäres  
Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Art. 3

Steuerfuss

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

#### Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 Prozent.

### 3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

#### Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.5 Promille.

### 4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

#### Art. 6

Steuersatz

<sup>1</sup> Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

## 5. HUNDESTEUER

### Art. 7

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten. Steuerobjekt

### Art. 8

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Steuersubjekt

### Art. 9

Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit: Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

### Art. 10

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen. Steuerberechnung

<sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

<sup>3</sup> Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

## III. Formelles Recht

### 1. BEHÖRDEN

#### Art. 11

Der Gemeindevorstand entscheidet: Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

#### Art. 12

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramtsamt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist. Gemeindesteuersamt

<sup>2</sup> Das Gemeindesteuersamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

#### Art. 13

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer werden durch die kantonale Steuerverwaltung veranlagt. Weitere Behörden

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Veranlagung weiterer Steuern einer Allianz gegen Entschädigung delegieren.

## 2. BEZUG

### Art. 14

Fälligkeit

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
- <sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- <sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
- <sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

### Art. 15

Zahlungsfrist

- <sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
- <sup>5</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- <sup>6</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

### Art. 16

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

## 3. ENTSCHÄDIGUNG

### Art. 17

Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 18

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 30.11.2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident





Die Aktuarin



Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 15.12.2020 Nr. 1076/2020

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzler/Direktor:

